



SATZUNG

Fassung 2020

Schimmelreiterweg 120, 22149
Hamburg

§ 1

Der Verein führt den Namen „Rahlstedter Reit- u. Fahrverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg-Rahlstedt.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

- a) Der Rahlstedter Reit- und Fahrverein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Veranstaltungen und eine interdisziplinäre Umsetzung des Reitsportes durch verschiedene Sparten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Ausbildung seiner Mitglieder im Reiten, Fahren und in der Pferdepflege sowie in der Jugendertüchtigung (FN) nach den vom Landesverband Hamburg gegebenen Weisungen.
- e) Anlegen von Reitwegen sowie Einrichtung eines Turnierplatzes.
- f) Alle Bestrebungen des Vereins sollen der Jugendertüchtigung und der Förderung des deutschen Warmblutes dienen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Aufnahme gilt erst als erfolgt, wenn sie schriftlich vom Vorstand bestätigt worden ist. Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt der gedruckte Mitgliedsausweis.

§ 5

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig, während Ehrenmitglieder beitragsfrei sind.

§ 6

Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie insbesondere zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und des Eintrittsgeldes (Aufnahmegebühr) wird durch einen Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 6 a

- Abs. 1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- 1.2 die Pferde in ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - 1.3 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.4 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht Unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- Abs. 2 Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung, Verstöße gegen die dort Aufgeführten Verhaltensregel (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und / oder Pferd geahndet werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft gibt das Recht zur Teilnahme an den Abstimmungen in den Versammlungen zur Wahlbarkeit für die Ämter des Vereines.

Für Jugendliche unter 16 Jahren kann nur ein gesetzlicher Vertreter Stimmrecht wahrnehmen, Jedes Mitglied kann für die Versammlung Anträge stellen. Diese müssen spätestens 8 Tage vor der Ordentlichen und 3 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftliche eingegangen sein.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt (Kündigung) kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss durch schriftliche Anzeige vom Vorstand spätestens am 30. September des laufenden Jahres vorliegen.

Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz vorausgegangener schriftlicher Verwarnung seitens des Vorstandes seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b) wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder sich Unehrener Handlungen schuldig macht.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jeden Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch zur Zahlung ihrer fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstiger Obliegenheiten für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

Der Mitgliedsausweis ist bei Ausscheiden dem Verein zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung des Vereins
2. der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlungen sind:

1. die ordentlichen Hauptversammlungen der Mitglieder, welche alljährlich im Laufe des Monats März stattfinden müssen;
2. die außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
diese werden einberufen:
 - a) vom Vorstand nach eigenem Ermessen, oder
 - b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder

Auch im letzteren Fall ist der Tag der außerordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand zu bestimmen.

Die Einladungen zu den ordentlichen Hauptversammlungen der Mitglieder und etwaigen außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Ausreichend ist auch eine Einladung per Rundschreiben, Fax oder einfachen Brief.

Die Frist für die Einladung zur ordentlichen Versammlung beträgt 4 Wochen für die außerordentliche Versammlung beträgt die Frist 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse (hilfsweise Postadresse) des jeweiligen Mitgliedes versandt wurde. In den Einladungen sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung zu bezeichnen.

§ 11

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist im Allgemeinen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden. Die einfache Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt, falls sein Stellvertreter die Versammlung leitet, zählt dessen Stimme doppelt.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle vorhergesehener Satzungsänderungen sind die Mitglieder spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich über den Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung zu unterrichten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss ausdrücklich den Tagesordnungspunkt Satzungsänderung enthalten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/r Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§13

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Mitglieder muss folgendes enthalten:

den Jahresbericht des Vorstands

1. den Kassenbericht des Geschäftsführers
2. den Bericht des Prüfungsausschusses
3. die Entlastung des Vorstands und der Beisitzer
4. Neuwahl des Vorstands und der Beisitzer
5. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
6. Festsetzung des -Jahresbeitrages und Eintrittsgeldes
7. Überblick über die Arbeit des laufenden Geschäftsjahres

§ 14

Zur Prüfung der Kasse und der Geschäftsführung des Vorstandes wird ein Prüfungsausschuss von zwei Mitgliedern gebildet, der von der ordentlichen Hauptversammlung der Mitglieder zu wählen ist und dem Vorstand nicht angehören darf.

§ 15

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter). Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Dieser Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der Vorstand des Vereins.

Zum erweiterten Vorstand gehören bei der Hauptversammlung gewählte nicht vertretungsberechtigte Beisitzer, die zum/zur Kassenswart/in, Schriftführer/in, Jugendwart/in usw. bestimmt werden.

§ 16

Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung der Mitglieder jeweils auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt durch Zuruf, jedoch auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.

Die Abwahl des Vorstands kann durch 2/3-Mehrheit der Mitglieder erfolgen. Dazu ist jedoch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der sämtliche Mitglieder einzuladen sind, eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 17

Zur Beschlussfähigkeit Vorstands ist die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und mindestens eines weiteren Mitgliedes des erweiterten Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern ist die Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Kann über einen Beschluss keine Einigung in der Vorstandssitzung erzielt werden, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 18

Der Vorstand beschließt über alle Fragen, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, insbesondere über

- die Verwendung der im Haushaltsplan bewilligten Mittel
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Veranstaltungen des Vereins
- die Ernennung von Ausschüssen für besondere Zwecke

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle abzuschließenden Verträge die Bestimmungen Hineinzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens 13 der ordentlichen Mitglieder in einer ordnungsgemäßen zur Abstimmung hierfür einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Wird die Auflösung des Vereins abgelehnt, so kann ein neuer Antrag auf Auflösung des Vereins erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem ablehnenden Beschluss der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Vermögen zur Förderung des Pferdesports zu nutzen.

§ 20

Jegliche politische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen. Ebenfalls dürfen die Mitglieder in keiner Weise politisch beeinflusst werden. Es ist selbstverständlich, dass militärische Ausbildung irgendwelcher Art unterbleibt. Die Mitgliedschaft ist nicht an religiöse oder ethnische Bedingungen geknüpft.

§ 21

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben unterliegt auch der Verein dem Datenschutzgesetz (DSGVO). Gültig für den Verein ist die extra verfasste Datenschutzerklärung des Rahlstedter Reit- und Fahrvereins in der jeweilig letzten gültigen Fassung.

Hamburg, den 31. März 1990 /11. April 1992 /28. März 2007/19. März 2019

